

ÄNDERUNG
gemäss Beschluss vom
6. FEB. 2017

EIDG. DEPARTEMENT DES INNERN
Eidg. Stiftungsaufsicht

H. Antonio
Helena Antonio
Leiterin

**STIFTUNGSURKUNDE
FÜR DIE
PROF. J. WERDER-STIFTUNG**

I. PRÄAMBEL

Die Prof. J. Werder-Stiftung wurde am 21. Oktober 1944 als gemeinsame Institution verschiedener Organisationen der schweizerischen Lebensmittelindustrie und des Lebensmittelhandels sowie des Verbandes der Stadt- und Kantonschemiker der Schweiz, dem heutigen Verband der Kantonschemiker der Schweiz (VKCS), zu Ehren des im Jahr 1943 verstorbenen, langjährigen Leiters der damaligen Sektion Lebensmittelkontrolle des Eidgenössischen Gesundheitsamts, Prof. Dr. Johann Werder, gegründet. Das Motto der Stiftung lautet: "Fortiter in re - suaviter in modo"

II. NAME, SITZ, ZWECK UND VERMÖGEN

Art. 1

Unter dem Namen „Professor J. Werder-Stiftung“ besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB mit Sitz in Bern.

Art. 2

Diese Stiftung bezweckt die Verabfolgung einer Werder-Medaille, sowie eines vom Stiftungsrat jeweils festzusetzenden Werder-Preises und einer Urkunde an solche Personen schweizerischer Nationalität, die sich im Gebiet der Lebensmittelchemie ausgezeichnet, oder in andere Weise grosse Verdienste um die Kontrolle, Gesetzgebung oder Technologie der Lebensmittel erworben haben.

Die Werder-Medaille kann ausnahmsweise auch an ausländische Forscher verliehen werden.

Aus dem Stiftungsvermögen sind ebenfalls die Verwaltungskosten der Stiftung zu decken.

Art. 3

Als Stiftungsvermögen wurden der Stiftung bei Gründung Fr. 25'000.– gewidmet.

Weitere Zuwendungen an die Stiftung durch die Gründer oder andere Personen sind jederzeit möglich. Der Stiftungsrat ist bemüht, das Stiftungsvermögen durch private oder öffentliche Zuwendungen zu vergrössern.

Das Stiftungsvermögen ist mündelsicher anzulegen und sein Bestand soll, wenn irgend möglich, nicht vermindert werden.

Art. 4

Oberstes Organ der Stiftung ist der aus 5 Mitgliedern bestehende Stiftungsrat, welcher sich wie folgt zusammensetzt:

- a) aus einem Vertreter des Verbandes der Kantonschemikerinnen und Kantonschemiker (VKCS);
- b) aus einem Vertreter der Föderation der Schweizerischen Nahrungsmittelindustrien (fial);
- c) aus einem Vertreter des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV);
- d) aus zwei Vertretern der Hochschulen oder Forschungseinrichtungen

Art. 5

Der Stiftungsrat konstituiert und ergänzt sich nötigenfalls selbst.

Er entscheidet in allen die Stiftung betreffenden Fragen, namentlich über die Verwaltung des Vermögens und die Verleihung der Werder-Medaille sowie des Werder-Preises endgültig.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens 3 Mitglieder anwesend sind. Er versammelt sich so oft als es die Geschäfte erfordern, auf Einladung des Präsidenten oder seines Stellvertreters.

Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Anwesenden; bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident durch Stichentscheid.

Der Stiftungsrat bezeichnet die unterschreibungsberechtigten Personen und die Art der Zeichnung.

Art. 6

Der Stiftungsrat wählt eine unabhängige, externe Revisionsstelle nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen, welche das Rechnungswesen der Stiftung jährlich zu überprüfen und über das Ergebnis dem Stiftungsrat einen detaillierten Prüfungsbericht mit Antrag zur Genehmigung zu unterbreiten hat. Sie hat ausserdem die Einhaltung der Bestimmungen der Statuten (Urkunde und anfallige Reglemente der Stiftung) zu überwachen.

Die Revisionsstelle hat bei Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel dem Stiftungsrat mitzuteilen. Werden diese Mängel nicht innert nützlicher Frist behoben, hat die Revisionsstelle nötigenfalls die Aufsichtsbehörde zu orientieren

Art. 7

Die Prof. J. Werder-Stiftung ist eine gemeinnützige Stiftung.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten Stiftung mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Art. 8

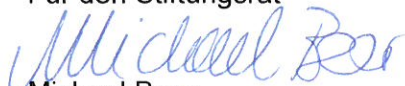
Aufsichtsbehörde dieser Stiftung ist die eidgenössische Stiftungsaufsicht.

Art. 9

Diese Statuten wurden vom Stiftungsrat am 21. Oktober 1944 verabschiedet und am 7. September 2016 geändert. Die Änderungen treten mit der Genehmigung durch die eidgenössische Stiftungsaufsicht in Kraft.

Prof. J. Werder Stiftung

Für den Stiftungsrat


Michael Beer

Der Sekretär


Lorenz Hirt

Bern, 7.9.2016